

lichen Creditvereins mit gleichen Rechtsbegünstigungen, wie die dem ritterschaftlichen Creditvereine zubestehenden, zu Stande gebracht werden sollte," beigetreten. Beide Anträge scheinen mir sehr verwandter Natur, und ich kann mich von der Nothwendigkeit eines Aufgebens dieses Beschlusses, was die geehrte Deputation anrath, nicht überzeugen, ich werde auch dafür nicht und somit gegen den Vorschlag der Deputation stimmen. Es wurde schon gestern gesagt, was dem Einen recht, sei dem Andern billig. Das ist auch mein Grundsatz. Es wurden die Privilegien erwähnt, die theils die Ritterschaft, theils die Städte sich erworben haben. Nun, meine Herren, der bäuerliche Grundbesitz ist zur Zeit mit solchen Privilegien noch gar nicht bedacht worden, man mußte denn als Privilegium annehmen, daß dieser Grundbesitz zeither die meisten Grundsteuern aufzubringen hatte und aufgebracht hat. Daher, meine Herren, möchte ich wohl wünschen, daß auch diesem Grundbesitze ein Antheil an Einem dieser Privilegien zugestanden werde, und wiederhole, daß ich eine solche Berücksichtigung auf die eine oder die andere Weise, sei es durch Errichtung einer Hypothekenbank, sei es durch sofortige Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu dem erblandischen ritterschaftlichen Creditvereine, wenn auch vor der Hand nur in beschränkter Maße, zuversichtlich und vertrauensvoll von der hohen Staatsregierung erwarte, was gewiß nur einen sehr guten Eindruck in Lande machen würde.

Präsident D. Haase: Es hat sich kein Sprecher weiter angemeldet.

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist vorhin geäußert worden, es steht auch im Berichte der Deputation, als ob es in dem vorliegenden Falle zu Nichts führen könnte, wenn nicht beide Kammern einverstanden wären. Dem muß ich widersprechen. Es ist uns hier ein Gegenstand vorgelegt worden, worüber ein Gutachten abzugeben ist. Die Verfassungsurkunde, wie die Landtagsordnung nimmt an, daß auch jede Kammer für sich ein Gutachten an die Regierung bringen könne. Es heißt nämlich §. 131, daß dann, wenn beide Kammern nicht einer Meinung seien, die Sache auf sich beruhen müsse. Hingegen heißt es in der §. 132 der Landtagsordnung: „Eine Schrift kann von jeder Kammer allein nur dann an den König gebracht werden, wenn selbige entweder — — — oder solche Berathungsgegenstände, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen, nicht aber eine Zustimmung oder sonstige verbindliche Erklärung erforderlich ist, betrifft u. s. w.“ Dieser Fall scheint hier vorzuliegen, und es wird sich auch dabei auf die §. 131 der Verfassungsurkunde bezogen. Ich wollte nur das bemerken, damit man nicht nachtheilige Folgerungen aus den gemachten Äußerungen entnehme. Wenn ferner Seiten des Herrn Staatsministers gesagt worden ist, es könne ein solcher Antrag zu Nichts führen, weil er nicht motivirt wäre, so muß ich darauf entgegnen, daß die Motivirung des Antrags am zweckmäßigsten in der Schrift erfolge, und dann kann zusammengekommen werden, was in der zweiten Kammer gesagt worden, und woraus der Beschluß hervorgegangen ist. Also diesem Grunde würde ich auch nicht beitreten. Drittens sehe ich auch keinen Nachtheil von dem Antrage. Es

ist in beiden Kammern ausgesprochen worden, daß, wenn die Stände an die Staatsregierung Etwas zur näheren Erwägung bringen, darin noch nicht so unbedingt liege, daß die Staatsregierung sich auch beifällig aussprechen müsse. Was die Hauptsache selbst anbetrifft, so hat man Erfahrungen hin und wieder. Es besteht bekanntlich in Bayern eine Landeshypothekenbank. Ueber die Ergebnisse derselben sind die Urtheile besonders anfänglich nicht sehr günstig gewesen. Jedoch muß ich auch erwähnen, daß man hauptsächlich als Grund der ungünstigen Beurtheilung gehabt hat, daß die Bank nicht in Augsburg, sondern in München gewesen ist, was kein Handelsplatz ist. Es ist sich auch auf die altenburger Bank bezogen worden, und von der habe ich freilich vielfältig nur Lob gehört. Neuerlich ist auch von Mißbräuchen gesprochen; nun bei dem Umfange, wie die altenburger Bank ihn hat, werden sich Mißbräuche hie und da finden. Ich will keineswegs ausgesprochen haben, daß eine Landeshypothekenbank für unser Land, nicht bloß für die Erblande, sondern für das ganze Königreich Sachsen Vortheil bringen müsse. Einer sorgfamen Erwägung bedarf es wohl, und wenn die Staatsregierung früher und noch heute der Meinung ist, sie sei nicht von Nutzen, so wird damit nicht ausgesprochen, daß sie durch fernere Erfahrungen nicht eine andere Ansicht gewinnen könnte. Sehr zu tadeln wäre es, wenn die Kammer durch Zurückgehen von ihrem Antrage gewissermaßen aussprechen wollte, daß sie der Ansicht sei, eine solche Landeshypothekenbank sei nicht gut. Ob es Erfolg hat oder nicht, wenn der Antrag in der Schrift an die Regierung gebracht wird, nun das muß der Folgezeit überlassen werden; aber einen Nachtheil kann es nicht haben, und ich will nicht bergen, es kann doch dazu führen, daß die Ansichten, wie sie nicht mit meiner Zustimmung sich ausgesprochen haben, im Betreff der Privilegirten, Begünstigten u. s. w. sich mehr mildern werden, wenn die Wahrscheinlichkeit sich darbietet, daß doch ein Institut zu errichten sei, was alle Interessen gemeinsam fördert. Das ist meine Meinung. Uebrigens lasse ich die Frage ganz auf sich beruhen, die aufgeregt worden ist, ob und in welcher Maße die Abstimmung durch Namensaufruf nochmals erfolgen soll. Das wird am Schlusse der Debatte sich zeigen.

Abg. v. d. Planiß: Die Rede des letzten Sprechers hat so überzeugend auf mich eingewirkt, daß ich auch die Wichtigkeit des Grundes anerkennend, daß eine Hypothekenbank deswegen, weil die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes zu dem Creditvereine mehr oder weniger in Frage gestellt worden ist, gegenwärtig wohl Berücksichtigung verdiene, daß ich mich bewogen finde, diesmal von dem Deputationsgutachten abzugehen und für die Aufrechthaltung des von der Kammer gestellten Antrags stimmen werde.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Auch ich kann mich nicht überzeugen, daß die geehrte Kammer ihren früheren Antrag fallen lassen sollte. Für den Fall aber, daß dennoch ein anderer Beschluß gefaßt würde, erlaube ich mir auszusprechen, daß, wenn alsdann bäuerlicher Grundbesitz in dem ritterschaftlichen, erblandischen Creditverein nicht aufgenommen und die hohe Staatsregierung